

51.

Interpellation.

Eingegangen am 13. Januar 1898.

Welche Maßregeln gedenkt die Königliche Staatsregierung zu ergreifen, um ihren Anordnungen, betreffend die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts, bei den Unterbehörden Geltung zu verschaffen?

Begründung.

Der Herr Staatsminister von Meisch erklärte in der Sitzung der II. Ständekammer vom 30. November 1897 bei Besprechung des Dekrets Nr. 9, betreffend Abänderung des Vereins- und Versammlungsrechts vom 22. November 1850 in Antwort auf Ausführungen der Abgeordneten Seifert und Fräßdorf (Seite 240 der Landtags-Mittheilungen 1897/98 Spalte 2):

„wenn also von den Herren darauf Bezug genommen worden ist, daß dem Herrn Abgeordneten Hofmann als Berichterstatter zu verschiedenen Malen Versammlungen nicht erlaubt worden seien, für welche Herr Abgeordneter Hofmann als Berichterstatter genannt worden ist, so habe ich — ich weiß nicht, ob das den Herren schon bekannt ist, ich habe aber zu konstatiren, daß durch eine hier vorliegende Verordnung den Behörden bekannt gegeben worden ist, daß der Grund, eine Versammlung nicht stattfinden zu lassen, weil sich ein sozialdemokratischer Redner zum Wort gemeldet habe, nicht stichhaltig ist. Ich bin bereit, Ihnen diese Verordnung zu geben; ich sehe zur Zeit aber davon ab, weil der Inhalt etwas zu lang ist; ich konstatire nur, daß dies als Prinzip an die Behörden hinausgegeben worden ist und in gleicher Weise ist die Frage behandelt worden bezüglich der vorherigen Nennung des Berichterstatters. Wenn nun der Herr Abgeordnete Fräßdorf sagt, daß diese Verordnung bei den Behörden nicht respektirt werde, so ist er vielleicht in der Lage, auf einen einzigen Fall zu exemplifiziren, wo auch nur ein Mißverständniß obgewaltet hat. Aber ich konstatire, daß dafür Sorge getragen worden ist und weiter Sorge getragen wird, daß dieser Verordnung und deren Anwendung im allgemeinen vollständig Rechnung getragen wird.“

Gleichwohl hat im Bereich der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau in einer am 9. Januar d. J. im Gasthose Haara bei Wilkau stattgefundenen Volksversammlung, in welcher die Landtagsabgeordneten Seifert und Hofmann als Berichterstatter auftreten sollten, der überwachende Vertreter der Königlichen Amtshauptmannschaft, Herr Thiermann, den Abgeordneten Hofmann unter Bezugnahme auf seine von seiner Behörde erhaltene Instruktion nicht sprechen lassen. Ein Aehnliches gilt von einer Versammlung der Porzellanarbeiter im Orte Schedewitz bei Zwickau mit dem Berichterstatter Wilh. Frehse, Redakteur in Zwickau.

Da sonach ein Widerspruch zwischen der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Staatsministers von Meisch vom 30. November 1897 und den Anordnungen der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau vorliegt, der im Interesse der Allgemeinheit, vor allem aber in Ansehung der Staatsautorität und der Regierung, nicht bestehen darf, so ist die obige Anfrage hinreichend gerechtfertigt.

Dresden, 13. Januar 1898.

Goldstein.

Fräßdorf. Gruner. Grünberg. Hofmann. Horn. Seifert.

Stolle.